

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 1

Freitag, 14. Januar 2022

62. Jahrgang

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Hinweis des Herausgebers..... S. 1

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes Volkshochschule Passau..... S. 2

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald für das Wirtschaftsjahr 2022 S. 4
- des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut für das Haushaltsjahr 2022..... S. 4
- des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land für das Wirtschaftsjahr 2022 S. 5

Landes- und Regionalplanung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg (Region 11) für das Haushaltsjahr 2021..... S. 6

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg vom 8. Dezember 2021; Beteiligungsverfahren zur 15. Änderung des Regionalplans..... S. 7

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 13. Dezember 2021

- Gemeinde Mitterfels; Auhof S. 8
- Gemeinde Mitterfels; Englberg..... S. 8

Wasserrecht

Veröffentlichung der gem. § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Zeitraum 2021 - 2027 aufgestellten Hochwasserrisikomanagementpläne für die Flussgebietseinheiten Donau und Elbe gem. § 79 WHG sowie Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme der genannten Hochwasserrisikomanagementpläne nach § 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 14. Januar 2022 S. 9

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Hinweis des Herausgebers

Dieser Ausgabe des Regierungsamtsblattes liegt das Inhaltsverzeichnis Jahrgang 2021 bei.

HERAUSGEBER:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE:
Erscheint 3-wöchentlich.

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes Volkshochschule Passau

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Passau hat am 18. November 2021 gemäß Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 88 GO und § 25 Abs. 3 Satz 3 und 4 EBV folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 920 Die Verbandsversammlung folgt der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses und nimmt den Prüfbericht der örtlichen Prüfung zur Kenntnis.
- Nr. 921 Die Verbandsversammlung folgt der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses und stellt das Ergebnis des Jahresabschlusses zum 31.12. wie folgt fest (Art. 102 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 KommZG):
- | | |
|----------------------|-------------------------------------|
| Bilanzsumme 2020: | 3.507.691,31 € |
| Jahresergebnis 2020: | -1.108.095,79 €
(Zuschussbedarf) |
- Nr. 922 Die Verbandsversammlung folgt der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses und erteilt für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung.
- Nr. 923
- a) Das Jahresergebnis in Höhe von -1.108.095,79 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
 - b) Die Verbindlichkeiten an Verbandsträger aus Zahlungen der Träger in Höhe von 999.954,03 € wird in Höhe des Jahresergebnisses mit dem Verlustvortrag verrechnet.
 - c) Für den durch die von den zahlenden Trägern geleistete Zahlung entstandenen Verlust in Höhe von 98.295,79 €, welcher der Differenz vom Planverlust zum Jahresergebnis 2020 entspricht, wird zur Deckung der Umlageüberschuss aus dem Jahr 2019 herangezogen. Eine Verrechnung aus den Verbindlichkeiten an Verbandsträger mit dem voraussichtlichen Umlagebedarf aus dem Haushaltsplan 2022 erfolgt deshalb ausnahmsweise nicht.

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers, Matzeder * Kannamüller & Kollegen GmbH, lautet:

„Als Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Zweckverband Volkshochschule Passau, Passau

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des **Zweckverbandes Volkshochschule Passau, Passau**, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des **Zweckverbandes Volkshochschule Passau, Passau** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird unter der Bedingung, dass die Betriebssatzung des Zweckverbandes an die im Geschäftsjahr 2012 beschlossene und berücksichtigte Kapitalherabsetzung zutreffend angepasst wird, erteilt.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Geschäftsleiter ist als gesetzlicher Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner ist der Geschäftsleiter verantwortlich für die internen Kontrollen, die in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger

Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Geschäftsleiter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Geschäftsleiter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Geschäftsleiter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbands zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressanten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als

Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Geschäftsleiter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Geschäftsleiter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Geschäftsleiter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsamen Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Geschäftsleiter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Geschäftsleiter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht

ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Passau, 16. Juni 2021
Matzeder * Kannamüller & Kollegen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Reiner Kannamüller
Wirtschaftsprüfer*

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Volkshochschule Passau in der Nikolastraße 18, 94032 Passau, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Passau, 29. November 2021
ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE
FÜR STADT UND LANDKREIS PASSAU

Peter Kratzer
Geschäftsleiter

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung
Bayerischer Wald
für das Wirtschaftsjahr 2022**

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und § 17 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	17.960.000 €
in den Aufwendungen auf	18.030.000 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen auf	6.173.000 €
in den Ausgaben auf	6.173.000 €

festgesetzt

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 20 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Waldwasserallee 1, 94554 Moos, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Moos, 15. Dezember 2021
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
BAYERISCHER WALD,
SITZ MOOS

Christian Bernreiter
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für
Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut
für das Haushaltsjahr 2022**

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen auf	5.221.874,00 €
in den Ausgaben auf	5.221.874,00 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	4.954.000,00 €
in den Ausgaben auf	4.954.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 4.500.000,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 300.000,00 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des umzulegenden Bedarfs (Umlagesoll) im Haushaltsjahr 2022 setzt sich wie folgt zusammen:

Allgemeine Umlage:	772.978,00 €
ILS-Umlage Verwaltungshaushalt:	1.193.842,00 €
ILS-Umlage Vermögenshaushalt:	9.000,00 €
insgesamt	1.975.820,00 €

(2) ¹Die **allgemeine Verbandsumlage** wird gemäß § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander bemessen und beträgt je Einwohner 1,70 €.

²Grundlage für die Berechnung der Umlage sind die bevölkerungsstatistischen Daten - also die fortgeschriebene Wohnbevölkerung des dem Haushaltsjahr vorvorhergehenden Jahres, das ist der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelte Bevölkerungsstand am 31. Dezember 2020. ³Die Umlage beträgt daher insgesamt 772.978,00 € und setzt sich wie folgt zusammen:

Einwohner:

Stadt Landshut	73.065	124.156,69 €
Landkreis Dingolfing-Landau	97.244	165.243,19 €
Landkreis Kelheim	123.390	209.672,13 €
Landkreis Landshut	161.191	273.905,99 €

(3) ¹Die **Verbandsumlage hinsichtlich der Kosten der ILS** wird gemäß § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung bestimmt. ²Die Kosten werden nach einem Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt, der sich jeweils zu gleichen Teilen aus der Einwohnerzahl, der Fläche und aus dem Durchschnitt der von den Verbandsmitgliedern für die landesweite Feuerwehrstatistik gemeldeten Feuerwehreinsatzzahlen des Vorvorjahres und der zwei vorangehenden Jahre errechnet. ³Im Übrigen werden für die Umlagefestsetzung die Daten über die Einwohnerzahlen und Fläche zum 31. Dezember des Vorvorjahres zu dem Jahr zugrunde gelegt, für das die Umlage erhoben wird.

⁴Die ILS-Umlage teilt sich auf die ILS-Umlage für den Verwaltungs- und Betriebsaufwand (Verwaltungshaushalt) und in die ILS-Umlage für Investitionen in das Anlagevermögen (Vermögenshaushalt).

⁵Die **ILS-Umlage für den Verwaltungs- und Betriebsaufwand** beträgt insgesamt 1.193.842,00 € und setzt sich wie folgt zusammen:

Stadt Landshut	179.779,10 €
Landkreis Dingolfing-Landau	256.260,73 €
Landkreis Kelheim	360.873,56 €
Landkreis Landshut	396.928,61 €

⁶Die **ILS-Umlage für Investitionen in das Anlagevermögen** beträgt insgesamt 9.000,00 € und setzt sich wie folgt zusammen:

Stadt Landshut	1.355,30 €
Landkreis Dingolfing-Landau	1.931,87 €
Landkreis Kelheim	2.720,51 €
Landkreis Landshut	2.992,32 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

(1) Die erforderlichen Genehmigungen zu § 2 und 3 der Satzung wurden mit RS vom 9. Dezember 2021, Az. 12-1444.3-1-6, erteilt.

(2) Die Haushaltssatzung 2022 samt Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Landshut, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 20. Dezember 2021
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST
UND FEUERWEHRALARMIERUNG LANDSHUT

Peter Dreier
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land
für das Wirtschaftsjahr 2022**

I.

Auf Grund der Art. 40 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	15.275.000 €
und in den Aufwendungen mit	16.100.000 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen	
und in den Ausgaben mit	715.000 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 600.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 18 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung 2022 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Die Haushaltssatzung 2022 samt Anlagen liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Äußere Passauer Straße 75, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 21. Dezember 2021
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
STRAUBING STADT UND LAND

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Landes- und Regionalplanung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg (Region 11) für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund von § 18 der Verbandssatzung i.V.m. Art. 8 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LkrO) erlässt der Regionale Planungsverband Regensburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 79.400,00 Euro

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 0,00 Euro

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit RS vom 26. November 2021 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Regierung der Oberpfalz,
Gebäude D, Ägidienplatz 1 in 93047 Regensburg,
Zimmer D 221.

Regierung von Niederbayern,
Regierungsplatz 540 in 84028 Landshut,
Zimmer E 11, Gartengebäude.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Regensburg, Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zi.-Nr. A 118, Nürnberger Straße 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Unterlagen können von

Montag bis Donnerstag	von 08:30 bis 11:45 Uhr
und	von 14:00 bis 15:30 Uhr
und Freitag	von 08:30 bis 11:45 Uhr

eingesehen werden.

Gleichzeitig ist der Fortschreibungsentwurf auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbandes Regensburg (www.region-regensburg.de → „Regionalplan“ → „Laufende Fortschreibungen“)

der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz

(www.regierung.oberpfalz.bayern.de → „Service“ → „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ → „Regionalplanung“ → „Regionalplan 11 - Aktuelle Fortschreibungen und Beteiligungsverfahren“)

www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/landes_und_regionalplanung/regionalplanung/index.html

und der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern

(www.regierung.niederbayern.bayern.de → „Aufgabenbereiche“ → „Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr“ → „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ → „Regionalplanung“ → „Regionalplan Regensburg“)

www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/2/raumordnung/regionalplanung/rp_regensburg.php

einschbar.

Bis zum Ablauf des öffentlichen Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 BayLplG am **18. März 2022** wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Regensburg, Postfach 1405, 92304 Neumarkt i.d.OPf. (E-Mail: planungsverband@landkreis-neumarkt.de) gegeben.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Neumarkt i.d.OPf., 6. Dezember 2021
REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGENSBURG
(REGION 11)

Willibald Gailler
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Regionalen Planungsverbandes Regensburg
vom 8. Dezember 2021
(Beteiligungsverfahren zur 15. Änderung
des Regionalplans)**

Gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLplG (Bayerisches Landesplanungsgesetz) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675), wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Regensburg hat in seiner Sitzung am 11. November 2021 die Beteiligung nach Art. 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) für die Fortschreibung des Regionalplans (15. Änderung) beschlossen.

Die 15. Änderung des Regionalplans umfasst die Neufassung des Kapitels B VI „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ (bisher: „Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten“) und die Aufhebung des bisherigen Kapitels B VIII „Gesundheits- und Sozialwesen“, welches in das neue Kapitel B VI integriert wird.

Der Fortschreibungsentwurf liegt vom 18. Januar 2022 bis einschließlich 18. März 2022 zu jedermanns Einsicht bei folgenden Stellen aus:

Neumarkt i.d.OPf., 8. Dezember 2021
REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGENSBURG

Willibald Gailler
Landrat
Verbandsvorsitzender

Naturschutz

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“
vom 13. Dezember 2021**

Aufgrund vom § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009 S. 2542), zuletzt geändert am 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert am 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352), erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„54) in der Gemeinde Mitterfels vom 13. Dezember 2021.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, 13. Dezember 2021
LANDKREIS STRAUBING-BOGEN

Josef Laumer
Landrat

Anlagen:

2 Karten M 1 : 25.000 / 1 : 100.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“
vom 13. Dezember 2021**

Aufgrund vom § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009 S. 2542), zuletzt geändert am 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert am 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352), erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„55) in der Gemeinde Mitterfels vom 13. Dezember 2021.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, 13. Dezember 2021
LANDKREIS STRAUBING-BOGEN

Josef Laumer
Landrat

Anlagen:

2 Karten M 1 : 25.000 / 1 : 100.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Wasserrecht

**Veröffentlichung
der gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
für den Zeitraum 2021 - 2027 aufgestellten Hochwasserrisikomanagementpläne für die Flussgebietseinheiten Donau und Elbe gemäß § 79 WHG sowie Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme der genannten Hochwasserrisikomanagementpläne nach § 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern
vom 14. Januar 2022**

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 1.3 der Anlage 5 UVPG sind Hochwasserrisikomanagementpläne einer strategischen Umweltprüfung zu unterziehen (SUP). Der im Rahmen der SUP für den Hochwasserrisikomanagementplan für die Flussgebietseinheiten Donau und Elbe für den Zeitraum 2021 bis 2027 erstellte Umweltbericht wurde gemeinsam mit den Entwürfen der oben genannten Hochwasserrisikomanagementpläne veröffentlicht und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme zugänglich gemacht. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) zusammen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) die Darstellungen und Bewertungen in den Hochwasserrisikomanagementplänen und den Umweltberichten unter Berücksichtigung der übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen überprüft, das Ergebnis dieser Überprüfung in den Umweltberichten und bei der Aufstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne berücksichtigt und die Umweltberichte sowie die Hochwasserrisikomanagementpläne bei Bedarf angepasst. Dieses Verfahren ist nun abgeschlossen.

Die Hochwasserrisikomanagementpläne für die Flussgebietseinheiten Donau und Elbe sind angenommen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Die angenommenen Hochwasserrisikomanagementpläne für die Flussgebietseinheiten Donau und Elbe und die zusammenfassende Erklärung (sog. Umwelterklärung), wie Umwelterwägungen in den jeweiligen Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde sowie eine Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen (Informationen nach § 44 Abs. 2 UVPG) werden ab dem 22. Dezember 2021 im Internet unter www.fgg-donau.bayern.de/hwrm_rl/hochwasserrisikomanagement bzw. www.fgg-elbe.de/hwrm-rl/hwrm-plan.html veröffentlicht. Die Dokumente und eine Rechtsbehelfsbelehrung für die Flussgebietseinheiten Donau und Elbe liegen ab 24. Januar 2022 auch bei der Regierung von Niederbayern zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsicht aus.

Geschäftszeit und Auslegungsstelle bei der Regierung von Niederbayern:

Regierung von Niederbayern
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Auslegungsstelle:
Hauptgebäude, Erdgeschoss, Zimmer E 11 (Pforte)
Mo - Do 8:00 bis 15:30 Uhr
Fr 8:00 bis 11:30 Uhr

Landshut, 14. Januar 2022
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Anlage
zur
Verordnung vom 13.12.2021
 Änderung der Verordnung
 über das
 „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“



Karten zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes
 M 1: 25.000 (zu § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 17.01.2006)
 M 1:100.000 (zu § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 17.01.2006)

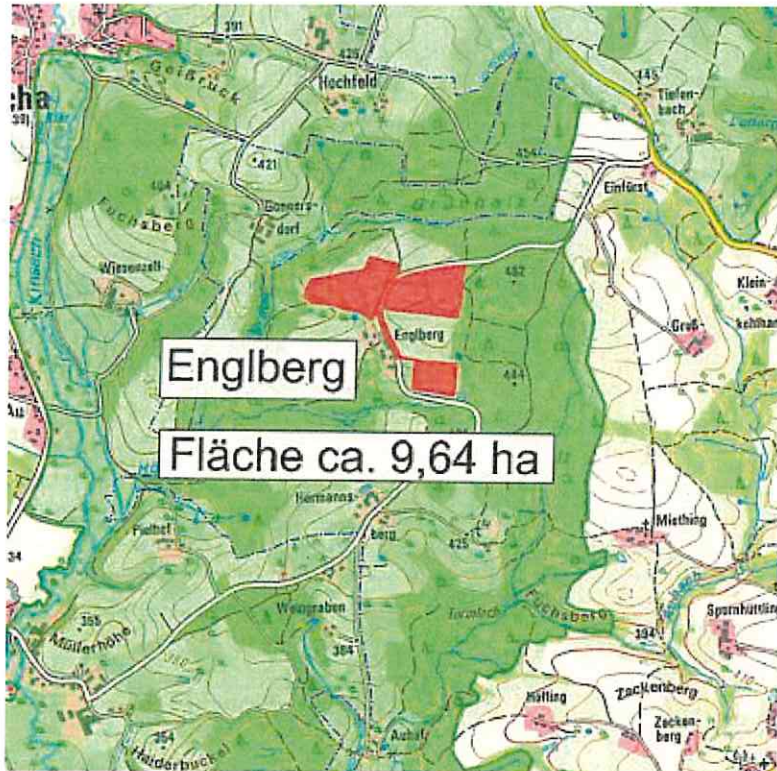
LEGENDE

- Bestand Landschaftsschutzgebiet
- zur Herausnahme beantragte Fläche mit Angabe der Größe

Landkreis Straubing-Bogen
 Josef Laumer
 Landrat



Anlage
zur
Verordnung vom 13.12.2021
 Änderung der Verordnung
 über das
 „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“



Karten zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes
 M 1: 25.000 (zu § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 17.01.2006)
 M 1:100.000 (zu § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 17.01.2006)

LEGENDE

- Bestand Landschaftsschutzgebiet
- zur Herausnahme beantragte Fläche mit Angabe der Größe

Landkreis Straubing-Bogen
 Josef Laumer
 Landrat

